

Abstimmungsvorlagen

15. Mai 2022

- 4 **Aargauische Volksinitiative**
«Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung
(Amtsenthebungsinitiative)»
Vom 4. Juni 2020

- 5 **Steuergesetz (StG)**
Änderung vom 7. Dezember 2021

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Blinden, seh- oder sonst lesebehinderten Bürgerinnen und Bürgern stellt der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen im Internet als barrierefreies PDF-Dokument zur Verfügung. Zudem bietet er die Erläuterungen des Regierungsrats auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei medienverlag@sbs.ch oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

4 Aargauische Volksinitiative

«Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung (Amtsenthebungsinitiative)»

Vom 4. Juni 2020

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente des Initiativkomitees	Seite 13
Abstimmungstext	Seite 14

5 Steuergesetz (StG)

Änderung vom 7. Dezember 2021

Abstimmungsempfehlung	Seite 16
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 17
Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums	Seite 26
Abstimmungstext	Seite 27

**Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung
(Amtsenthebungsinitiative)»**

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat das Volksbegehren am 30. November 2021 mit 95 zu 30 Stimmen zur Annahme empfohlen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

**Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung
(Amtsenthebungsinitiative)»**

Aargauische Volksinitiative

**«Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung
(Amtsenthebungsinitiative)»**

Vom 4. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 30. November 2021 über die Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung (Amtsenthebungsinitiative)» beraten und sich mit 95 zu 30 Stimmen für das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Annahme.

Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 4. Juni 2020 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung (Amtsenthebungsinitiative)» mit 3'123 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt, dass auf kantonaler Ebene für Mitglieder von Behörden eine gesetzliche Regelung für eine Amtsenthebung und eine Amtseinstellung geschaffen werden soll.

_____ **Wie sieht die derzeitige Regelung aus?**

Grundsätzlich ist keine Amtsenthebung zulässig

Behördenmitglieder werden im Kanton Aargau von den für sie zuständigen Wahlgremien für eine vorgängig bestimmte Dauer gewählt. Dies gilt sowohl für Mitglieder von kantonalen als auch von kommunalen Behörden. Mit der Wahl erfolgt eine demokratische Legitimation, das heisst, ein einmal gewähltes Mitglied einer Behörde kann während der Amtsdauer grundsätzlich nicht seines Amtes enthoben werden.

Verletzt ein Behördenmitglied während seiner Amtsdauer die Pflichten seines Amtes in schwerwiegender Weise, so hat dies kaum Konsequenzen. Ein mögliches Fehlverhalten kann erst mit Ablauf der Amtsdauer sanktioniert werden, indem keine Wiederwahl durch das Volk beziehungsweise das zuständige Wahlgremium erfolgt. Ein fehlbares Behördenmitglied, das seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat, bleibt damit so lange im Amt, bis es entweder freiwillig zurücktritt oder nicht mehr wiedergewählt wird.

In gewissen Fällen ist Amtsenthebung möglich

Gemäss bestehendem Recht ist für einzelne Behörden im Kanton Aargau eine Amtsenthebung respektive Amtseinstellung bereits heute möglich. Eine solche Amtsenthebung oder Amtseinstellung muss in einem Gesetz enthalten sein, sie muss eine genau bezeichnete Behörde betreffen und die zulässigen Gründe für eine Amtsenthebung müssen definiert sein.

Demzufolge können bereits heute Mitglieder kommunaler Behörden gemahnt, bei schwerem Pflichtversäumnis entlassen und bei Strafuntersuchungen wegen eines schweren Vergehens oder Verbrechens im Amt eingestellt werden. Sodann ist eine Amtsenthebung bei Gerichtsbehörden unter bestimmten Vo-

raussetzungen zulässig. Auch wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr amts- beziehungsweise handlungsfähig ist, bestehen bereits rechtliche Mittel für eine Amtsenthebung.

Die Möglichkeit einer umfassenden Amtsenthebung oder Amtseinstellung für sämtliche Behörden besteht hingegen nicht. Insbesondere bei den höchsten politischen Ämtern wie beispielsweise dem Regierungsrat besteht keine Möglichkeit, ein Mitglied, welches eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat, vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer des Amtes zu entheben. Gleiches gilt für die Mitglieder des kantonalen Parlaments (Grosser Rat) oder eines kommunalen Einwohnerrats. Sieht ein Gesetz keine Möglichkeit zur Amtsenthebung oder Amtseinstellung vor, so kann ein Behördenmitglied nicht gegen seinen Willen während der laufenden Amtsdauer aus einem gewählten Amt enthoben werden.

Was ändert sich bei Annahme der Initiative?

Wird die Initiative angenommen, würde das Anliegen auf Gesetzesstufe umgesetzt. Der Grosse Rat hätte als Gesetzgeber die entsprechenden Gesetzesanpassungen vorzunehmen. Dabei müssten insbesondere zu folgenden Themenbereichen Regelungen getroffen werden:

- **Definition der Amtsenthebungsgründe**

Im Gesetz wäre zunächst zu bestimmen, welche Gründe oder Vorkommnisse ein Verfahren betreffend Amtsenthebung beziehungsweise Amtseinstellung zur Folge haben können. Es sollen nur schwerwiegende Pflichtverletzungen zu einer Amtsenthebung oder Amtseinstellung führen und die Gründe sollen klar geregelt sein.

- **Definition der von der Amtsenthebung betroffenen Behörden**

Die Möglichkeit der Amtsenthebung respektive der Amtseinstellung soll nicht an ein bestimmtes Staatsorgan gebunden sein, sondern bei allen Behörden Anwendung finden können. Bereits nach geltendem Recht ist eine Amtsenthebung beziehungsweise Amtseinstellung für gewisse Gerichtsbehörden (Judikative) und Mitglieder des Gemeinderats (Exekutive) möglich. Bei der Umsetzung der Initiative ist geplant, die Möglichkeit der Amtsenthebung auf die höchsten politischen Exekutivämter auszudehnen (Regierungsrat) und unter gewissen Voraussetzungen auch eine Amtsenthebung für Parlamentsmitglieder (Legislative) vorzusehen. Dabei wäre jedoch zu berücksichtigen, dass eine Verfehlung eines einzelnen Parlamentsmitglieds in der Regel nicht gleich schwer wiegt wie diejenige eines Mitglieds einer Exekutivbehörde, welche nur aus 5 bis 7 Personen besteht.

- **Regelung von Verfahrensfragen**

Bei der Einführung einer umfassenden Amtsenthebungsmöglichkeit wären weitere Fragen bezüglich Zuständigkeit und Verfahren zu klären. Insbesondere wäre zu regeln, welche Stellen ein Amtsenthebungs- oder Amtseinstellungsverfahren durchführen sollen und wie der Rechtsschutz für die von einem solchen Verfahren betroffene Person sichergestellt werden kann. Je nach Behörde und deren politische Bedeutung können verschiedene Regelungen getroffen werden.

Weiteres Vorgehen nach der Abstimmung

Sollte der Initiative zugestimmt werden, so werden im Anschluss die erwähnten und umfangreichen Gesetzesanpassungen erarbeitet. In einer Anhörung kann die Bevölkerung dazu Stellung nehmen, bevor das Parlament das Gesetz berät und beschliesst. Dieses untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Sollte die Initiative abgelehnt werden, so wird das Anliegen der Initiative nicht weiterverfolgt.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich gegen eine Annahme der Volksinitiative aus. Zu ihren Hauptargumenten gehören:

- **Überflüssige Initiative und unnötige Gesetzgebung:** Das Begehren wird als rein politisch motiviert und nicht sachlich begründet angesehen. Es gäbe bereits genügend Mittel, um ein Fehlverhalten eines Behördenmitglieds zu sanktionieren. Die bestehenden Möglichkeiten für eine Amtsenthebung von kommunalen Behörden und für Mitglieder von Gerichten würden genügen. Eine zusätzliche Regelung sei nicht notwendig. Es handle sich um eine unnötige Gesetzesmaschinerie.
- **Schwächung der Demokratie:** Die Möglichkeit der Nichtwiederwahl durch das Volk genüge. Der Souverän solle an der Wahlurne das letzte Wort haben. Das demokratische System solle durch die Initiative nicht geschwächt werden.

Gründe für die Annahme der Initiative

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative aus folgenden Gründen anzunehmen:

- Situationen, in welchen es zu grobem Fehlverhalten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern kommt, sind zwar selten, sie können aber das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit von Parlament und Regierung erschüttern. Das Schadenspotenzial ist dementsprechend gross. Solchen schwerwiegenden Fällen könnte in Zukunft mit einem Verfahren auf Amtsenthebung oder Amtseinstellung begegnet werden. Deshalb scheint eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe, wie sie in der Initiative gefordert wird, nachvollziehbar und wünschenswert.
- Bereits heute besteht im Bereich der Gerichte und auf kommunaler Ebene die Möglichkeit von Amtsenthebungen. Mit der Initiative würden diese Regelungen sinnvoll ergänzt und wären auch auf Parlamente sowie auf den Regierungsrat und damit auf allen Staatsebenen anwendbar.

Das Initiativkomitee macht geltend

«Im Kanton Aargau gibt es heute keine Möglichkeit, ein Mitglied des Regierungsrates oder Grossen Rates des Amtes zu entheben oder seine Amtsunfähigkeit zu beschliessen. Leider kann es vorkommen, dass eine Amtsperson nicht länger tragbar ist und nicht freiwillig zurücktritt. Ohne die Möglichkeit einer Amtsenthebung werden solche Personen zur Belastung.

Anwendungsfälle der Initiative

Das Instrument der Amtsenthebung oder die Entbindung vom Amt soll nur in äussersten Notfällen eingesetzt werden. So zum Beispiel bei

- einer schweren Straftat,
- vorsätzlicher schwerwiegender Verletzung von Amtspflichten oder
- schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, die eine persönliche Rücktrittserklärung verunmöglichen.

Der Verfassungsartikel hält lediglich den Grundsatz fest, dass die Möglichkeit einer Amtsenthebung verbindlich geregelt werden muss. Damit erhält der Grosse Rat die Kompetenz, eine für den Kanton Aargau passende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies kann in Anlehnung an bereits existierende Regelungen in anderen Kantonen erfolgen.

Aussitzen bis zum nächsten Wahltermin ist keine Lösung

Besondere Situationen erfordern besondere Massnahmen. Nicht immer ist ein Behördenmitglied nach einem schwerwiegenden Ereignis bis zum nächsten Wahltermin weiter tragbar. Um zu verhindern, dass ein Mitglied einer Behörde die Handlungsfähigkeit eines Gremiums in Frage stellt, braucht es die Amtsenthebungsinitiative.»

**Volksinitiative «Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung
(Amtsenthebungsinitiative)»**

Die Volksinitiative lautet:

**Aargauische Volksinitiative
«Zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsent-
hebung (Amtsenthebungsinitiative)»**

Vom 4. Juni 2020

«Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen im Kanton Aargau die unterzeichnenden stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) wird wie folgt geändert:

§ 69 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstand und Amtsenthebung

Abs. 6

Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von Behörden. (neu)»

_____Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 7. Dezember 2021 die Änderung des Steuergesetzes (StG) mit 94 zu 39 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 7. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 7. Dezember 2021 die Änderung des Steuergesetzes (StG) mit 94 zu 39 Stimmen gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 40 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



_____ Worum geht es?

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen einerseits die natürlichen Personen steuerlich entlastet werden, indem der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen deutlich erhöht wird. Andererseits sollen die Gewinnsteuern von ertragsstarken Unternehmen reduziert werden.

Damit die Steuermindererträge für den Kanton und die Gemeinden verkraftbar bleiben, werden die Gewinnsteuern ab 2022 in drei Etappen reduziert und die Gemeinden über einen Zeitraum von vier Jahren durch den Kanton teilweise für ihre Steuerausfälle entschädigt.

Mit den vorliegenden Änderungen des Steuergesetzes wird einem Auftrag aus dem Grossen Rat nachgekommen, der Aargau als Wohn- und Wirtschaftskanton gestärkt und damit die Standortattraktivität erhöht.

Elemente der Steuergesetzrevision

Die zur Abstimmung vorliegende Revision umfasst die steuerliche Entlastung der natürlichen Personen (deutliche Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen) und die Entlastung der juristischen Personen (etappierte Gewinnsteuersatzsenkung bei den Unternehmen).

Deutliche Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen

Die Krankenkassenprämien können im Rahmen des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen steuerlich abgezogen werden.

Bisher beträgt der Abzug allerdings nur 4'000 Franken für verheiratete Paare und 2'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Dieser Abzug ist seit 2001 unverändert. Da seither die Krankenkassenprämien aber stark gestiegen sind, ist eine deutliche Erhöhung des Pauschalabzugs gerechtfertigt. Auch im interkantonalen Vergleich ist der Abzug im Aargau aktuell sehr tief. Die überwiegende Mehrheit der Kantone gewährt bereits einen höheren Abzug.

Neu sollen ab 2022 folgende Abzüge gelten: 6'000 Franken für Verheiratete und 3'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Die steuerliche Entlastung von natürlichen Personen

Nachfolgende Tabellen zeigen die steuerlichen Entlastungen der Steuerpflichtigen, wenn der Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen auf 3'000 Franken beziehungsweise 6'000 Franken erhöht wird.

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass tiefe Einkommen eine relativ hohe prozentuale Steuerreduktion im Verhältnis zur Höhe des Steuerbetrags erfahren. Betrachtet man die Frankenbeträge, steigt die Steuerreduktion mit steigendem Einkommen, weil mit zunehmendem Einkommen auch die Steuerbelastung pro Franken Einkommen höher ist. Prozentmässig ist die Entlastung jedoch umso tiefer, je höher das Einkommen ist.

Lesebeispiel: Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'000.– bezahlen heute Kantons- und Gemeindesteuern von Fr. 905.–. Die Erhöhung des Abzugs auf Fr. 3'000.– reduziert die Steuerbelastung um Fr. 99.– beziehungsweise um 10,9 %.

Alleinstehende

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer ¹	Steuerreduktion ¹	
		in Franken	in %
20'000	905	99	10,9
50'000	5'309	182	3,4
75'000	10'069	203	2,0
100'000	15'151	203	1,3
125'000	20'458	214	1,0
250'000	48'101	225	0,5

Alleinerziehende

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer ¹	Steuerreduktion ¹	
		in Franken	in %
20'000	355	43	12,0
50'000	2'915	128	4,4
75'000	6'390	150	2,3
100'000	10'621	182	1,7
125'000	15'230	193	1,3
250'000	40'917	214	0,5

Verheiratete

Steuerbares Einkommen	Einkommenssteuer ¹	Steuerreduktion ¹	
		in Franken	in %
20'000	355	86	24,1
50'000	2'915	248	8,5
75'000	6'390	300	4,7
100'000	10'621	364	3,4
125'000	15'230	385	2,5
250'000	40'917	428	1,1

¹ Für die Berechnungen wurde basierend auf den Steuerzahlen von 2020 von einem Kantonssteuerfuss von 112 % und einem durchschnittlichen Gemeindesteuerfuss von 102 % ausgegangen.

Etappierte Senkung Gewinnersatz für Unternehmen

Im Aargau ansässige Unternehmen müssen mit dem heutigen Zweistufentarif Reingewinne über 250'000 Franken zu 18,6 % versteuern (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern).

Der Kanton Aargau liegt damit im interkantonalen Vergleich auf den hintersten Rängen. Die Mehrheit der Kantone belastet heute die Unternehmen mit einem Steuersatz von unter 15 %. Die

Steuerbelastung in diesem ertragsstarken Segment (Gewinne über 250'000 Franken) soll deshalb zwischen 2022 und 2024 gestaffelt reduziert werden. Im Jahr 2022 sinkt der Steuersatz auf 17,4 %, im Jahr 2023 auf 16,3 % und im Jahr 2024 auf 15,1 %. Damit verfügt der Kanton Aargau ab 2024 – wie die meisten anderen Kantone auch – über einen einheitlichen Steuertarif. Reingewinne bis und mit 250'000 Franken werden im Aargau schon heute mit 15,1 % besteuert.

Seit der Umsetzung der Steuervorlage 17 (STAF) hat der Kanton Aargau deutlich an Wettbewerbsfähigkeit eingebüsst, weil die überwiegende Mehrzahl der Kantone den Steuersatz bereits damals deutlich gesenkt hat. Aufgrund der dannzumal im Aargau laufenden Haushaltsanierung wurde auf eine Senkung der Tarife verzichtet. Der Regierungsrat erklärte allerdings schon damals, dass die Steuerbelastung weiter reduziert werden soll, wenn dies finanziell tragbar ist. Eine in der Zwischenzeit vorgenommene finanzpolitische Lagebeurteilung hat gezeigt, dass eine Steuersenkung finanzierbar ist, weshalb dies mit der jetzigen Steuervorlage nachgeholt wird.

Damit verbessert der Aargau seine Position im interkantonalen Vergleich. Eine Reduktion der Unternehmenssteuersätze ist ein entscheidender Anreiz für Unternehmen, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Aargau zu erhöhen, Investitionen zu tätigen und gewinnstarke Tätigkeiten und Funktionen im Kanton zu halten, zu verstärken oder neu anzusiedeln. So dürften Unternehmen mit mehreren Standorten, beispielsweise im Kanton Aargau und in anderen Kantonen, Geschäftstätigkeiten und damit Gewinne in den Aargau verlagern. Diese zusätzlichen Gewinne unterliegen neu im Aargau der Besteuerung. Die dadurch resultierenden positiven Steuereffekte werden die aus der Tarifsenkung direkt resultierenden Mindererträge mittel- bis langfristig ausgleichen.

_____ Wer profitiert?

Alle natürlichen steuerpflichtigen Personen im Aargau

Von der Steuergesetzrevision profitieren aufgrund der Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen alle steuerpflichtigen natürlichen Personen im Aargau.

Firmen, die über 35 % aller Arbeitsplätze im Aargau anbieten

Bei den Unternehmen profitieren in erster Linie rund 1'300 ertragsstarke Firmen (heute mit unattraktivem Gewinnsteuersatz von 18,6 % belastet), die über 35 % aller beziehungsweise mehr als 100'000 Arbeitsplätze im Kanton Aargau anbieten. Diese rund 1'300 Unternehmen von insgesamt rund 25'000 Unternehmen im Kanton bezahlen ca. 82 %, das heisst rund 430 Millionen Franken, der gesamten kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern. Mit der Senkung des Gewinnsteuertarifs soll vermieden werden, dass der Aargau Arbeitsplätze verliert und Unternehmen abwandern. Diese Steuergesetzrevision unterstützt die Entwicklung, dass Geschäftstätigkeiten und damit Gewinne in den Kanton Aargau verlagert werden und so zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden.

KMU und das Gewerbe als Zulieferer

Mittelbar profitieren auch die zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Aargau, die als direkte oder indirekte Zulieferer der grösseren Firmen fungieren. Sie sind oft sehr eng verflochten und ihr Geschäftsgang hängt darum auch von der Auftragslage und Existenz der grossen Firmen ab.

Gemeinden und Kanton

Gemeinden und Kanton profitieren von der höheren Standortattraktivität für Firmen und Private, was zu Wirtschaftswachstum und damit langfristig zu höheren Steuereinnahmen führen wird.

Auswirkungen der Entlastung der natürlichen Personen

Die Erhöhung des Pauschalabzugs reduziert die Steuerlast der Einwohnerinnen und Einwohner, generiert auf der anderen Seite jedoch Steuermindererträge für den Kanton und die Gemeinden. Auf Stufe Kanton betragen die Mindererträge im Jahr 2022 rund 46 Millionen Franken und auf Stufe Gemeinden rund 42 Millionen Franken. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und steigender Einkommen erhöhen sich diese beiden Beträge bis zum Jahr 2030 auf jährlich rund 54 Millionen Franken für den Kanton sowie auf rund 50 Millionen Franken für die Gemeinden.

Im Verhältnis zu den gesamten Einkommens- und Vermögensteuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden von rund 3,7 Milliarden Franken im Jahr 2022 betragen die Mindereinnahmen damit lediglich ca. 2,4 %. Dennoch dürften die Steuereinnahmen des Kantons sowie der Gemeinden gemäss Prognosen aufgrund des Wachstums der Einkommen und der Bevölkerung trotz der erwähnten Mindererträge in den zukünftigen Jahren steigen.

Auswirkungen der Entlastung der Unternehmen

Die Gewinnsteuersatzsenkung entlastet die Unternehmen und führt beim Kanton und den Gemeinden zu vorübergehenden Steuermindererträgen. Im Jahr 2022 belaufen sich diese für den Kanton auf rund 28 Millionen Franken und für die Gemeinden auf rund 13 Millionen Franken. Aufgrund der etappierten Senkung betragen die kantonalen Mindererträge im Jahr 2024 84 Millionen Franken und die kommunalen Mindererträge 39 Millionen Franken. Langfristig dürften jährlich mehr Steuererträge resultieren, da die Erträge aus den positiven Steuereffekten aufgrund der Erhöhung der wirtschaftlichen Aktivitäten

und zusätzlichen gewinnstarken Tätigkeiten im Kanton Aargau die Mindererträge aus der Tarifsenkung ausgleichen.

Gemeinden erhalten Kompensationszahlungen

Damit die Gemeinden mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision ab 2022 Planungssicherheit haben, kompensiert der Kanton einen grossen Teil der Mindereinnahmen der Gemeinden während eines Zeitraums von vier Jahren durch einen Steuerfussabtausch und eine zusätzliche einmalige Kompensationszahlung von 10 Millionen Franken. Die Kompensationszahlungen des Kantons an die Gemeinden betragen damit insgesamt 71 Millionen Franken.

Mit dieser Kompensationslösung ist aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Steuereinnahmen über alle Gemeinden gesehen sichergestellt, dass die Gemeindesteuereinnahmen in keinem Jahr rückläufig sind. Die unterschiedliche Betroffenheit zwischen den Gemeinden wird zudem durch den interkommunalen Finanzausgleich geglättet. Die Gemeindeammänner-Ver-einigung des Kantons Aargau hat dieser Kompensationslösung und der Steuergesetzrevision zugestimmt.

Steuersenkungen sind finanziell tragbar

Im Rahmen einer finanzpolitischen Lagebeurteilung ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der Finanzhaushalt des Kantons auf einem stabilen Fundament steht und über gute Voraussetzungen für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen verfügt. Dank der umsichtigen Finanzpolitik wurden in den letzten Jahren durchwegs positive Jahresabschlüsse erzielt und ein stabiler Finanzhaushalt erreicht. Es ist finanziell tragbar, die Einwohnerinnen und Einwohner und die Aargauer Unternehmen mit der Steuergesetzrevision 2022 zu entlasten.

Die Gesamtsteuererträge der Gemeinden und des Kantons bei den natürlichen und juristischen Personen werden dank des Bevölkerungswachstums, der steigenden Einkommen und Gewinne sowie der positiven Steuereffekte in den zukünftigen Jahren auch mit der Steuergesetzrevision steigen.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat lehnt die vorgesehene steuerliche Entlastung ab. Es wird gefordert, dass Steuerentlastungen gezielter auf tiefe und mittlere Einkommen ausgerichtet werden müssten. Zudem sei die Steuerentlastung für Unternehmen nicht angebracht, da insbesondere Unternehmen mit einem Gewinn von über 250'000 Franken einen grösseren substanziellen Beitrag an die Finanzierung der staatlichen Aufgaben zu leisten hätten. Die prognostizierte Einnahmeentwicklung wird teilweise als zu optimistisch betrachtet und die resultierenden steuerlichen Mindereinnahmen für die öffentliche Hand werden als nicht tragbar eingeschätzt. Es wird befürchtet, dass die Gemeinden die Ausfälle mit Steuerfusserhöhungen ausgleichen müssen.

Empfehlung des Regierungsrats

Die Steuergesetzrevision entlastet die natürlichen und die juristischen Personen. Die Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien trägt den gestiegenen Krankenkassenprämien Rechnung. Mit der steuerlichen Entlastung der Unternehmen verbessert der Kanton Aargau seine Wettbewerbsfähigkeit und bleibt ein attraktiver Wirtschaftsstandort, an dem Arbeitsplätze erhalten bleiben und neue geschaffen werden.

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums

«Nein zu Steuersenkungen in unsicheren Zeiten

Die finanziellen Auswirkungen der Pandemie sind immens und noch nicht bezifferbar. Darum ist es unvernünftig, jetzt bedingungslose Steuersenkungen nur für gewinnstarke Grossunternehmen umzusetzen.

- Für die dutzenden Millionen Steuerausfälle muss am Ende die Bevölkerung aufkommen – durch Erhöhungen der Gemeindesteuern und Kürzungen beim Service public (Bildung, Sicherheit, Gesundheit, Sport, Kultur, Soziales).
- Nur die obersten 5 Prozent der gewinnstärksten Unternehmen profitieren. Nicht aber die von der Pandemie oft stark betroffenen KMU, welche die meisten Arbeitsplätze bieten.
- Die Versprechungen, dass etliche Unternehmen zuziehen, sind reine Spekulation. Sollten sie trotzdem eintreten, dauert es Jahrzehnte, die Steuerausfälle zu kompensieren.
- Das Problem der steigenden Krankenkassenprämien wird nicht gelöst. Von der Erhöhung des Pauschalabzuges profitieren vor allem Gutverdienende.

Der Aargau gehört zu den attraktivsten Wirtschaftskantonen

Er belegt in den anerkanntesten Standortrankings 2021 den 4. bzw. 5. Platz von 26. Um wirklich alle Unternehmen zu stärken, braucht es Gelder zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, zur Unterstützung Jugendlicher beim Berufseinstieg, für den Infrastrukturausbau und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies fördert die Wirtschaft und generiert Einkommenssteuern. Mit der Revision fehlt dieses Geld.

NEIN zum Steuergesetz für Grossunternehmen und Gutverdienende. www.steuergesetznein.ch»

Steuergesetz (StG)

Änderung vom 7. Dezember 2021

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:

1. **(geändert)** Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
2. **(geändert)** Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;

² Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 lit. g werden jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inkl. Wahlfranchisen und Modelle.

³ Die Anpassung gemäss Absatz 2 wird auf dem Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen berechnet, wobei das Ergebnis auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden ist. Der Abzug für Verheiratete beträgt stets das Doppelte.

⁴ Mit den im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Dezember 2021 beschlossenen Pauschalbeträgen ist die Prämienentwicklung für die Steuerperiode 2022 berücksichtigt. Die Pauschalbeträge werden erstmals für die Steuerperiode 2023 angepasst.

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat passt die Steuertarife gemäss den §§ 43 und 55 sowie die Abzüge gemäss § 42 Abs. 1 lit. a–d jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs. Die Beträge sind bei der Einkommenssteuer auf Fr. 100.–, bei der Vermögenssteuer auf Fr. 1'000.– auf- oder abzurunden.

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer 5,5 % auf dem steuerbaren Reingewinn.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 271b (neu)

f) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. Dezember 2021

aa) Steuerberechnung; Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (§ 75)

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten als einfache Steuer vom Reingewinn:

- a) vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 5,5 % auf den ersten Fr. 250'000.– des steuerbaren Reingewinns;
- b) vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 7,5 % auf dem übrigen Reingewinn;
- c) vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 6,5 % auf dem übrigen Reingewinn.

§ 271c (neu)

bb) Zuschläge zur Kantonssteuer (§ 90)

¹ Anstelle der in § 90 Abs. 1 lit. a und b festgelegten Zuschläge gelten bis Ende der Steuerperiode 2025 folgende Zu- oder Abschläge auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Reingewinn und Eigenkapital:

- a) vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
 - 1. ein Kantonssteuerabschlag von -1 %;
 - 2. ein Zuschlag von 56 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.
- b) vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023
 - 1. ein Kantonssteuerabschlag von -4 %;
 - 2. ein Zuschlag von 59 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.

- 
- c) vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
 - 1. ein Kantonssteuerabschlag von -7 %;
 - 2. ein Zuschlag von 62 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.
 - d) vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
 - 1. ein Kantonssteuerabschlag von -3 %;
 - 2. ein Zuschlag von 58 % an die Einwohnergemeinden, in denen die juristische Person steuerpflichtig ist.

² Ab 1. Januar 2026 gelten die Zuschläge gemäss § 90 Abs. 1 lit. a und b.

§ 271d (neu)

cc) Kompensation Gemeinden

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden einmalig einen Ausgleichsbetrag von Fr. 10 Mio. für die Steuerperiode 2022. Die Zahlung erfolgt spätestens per 30. Juni 2022.

² Für die Jahre 2023 bis 2025 bestimmt der Regierungsrat nach Ablauf des jeweiligen Rechnungsjahrs die Differenz zwischen dem Total der Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen aller Gemeinden gesamthaft des abgelaufenen Rechnungsjahrs und den entsprechenden Einnahmen in der Vorperiode, für das Jahr 2022 inklusive Ausgleichszahlung gemäss Absatz 1. Die Steuereinnahmen der Gemeinden der Jahre 2023 bis 2025 werden für diese Berechnung um allfällige Änderungen der Gemeindesteuerfüsse der natürlichen Personen korrigiert. Sind die Einnahmen aller Gemeinden gesamthaft aus den vorstehend genannten Steuern in einem Jahr tiefer als im Vorjahr, leistet der Kanton den Gemeinden bis Ende Jahr einen Ausgleichsbetrag in der Höhe dieser Differenz, jedoch je Jahr 2023 bis 2025 maximal Fr. 10 Mio.

³ Die Verteilung der Ausgleichszahlungen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl. Für das Jahr 2022 per 31. Dezember 2021, für die Jahre 2023 bis 2025 per 31. Dezember des Jahres, für welches die Ausgleichszahlung erfolgt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderung unter Ziff. I. tritt mit Ausnahme der nachstehenden Ziffer
2. am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie untersteht nach den Voraussetzungen
der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.

2. § 75 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aarau, 7. Dezember 2021

Präsident des Grossen Rats
FURER

Protokollführerin
OMMERLI

**Regierungsrat und Grosser Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 15. Mai 2022 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zur Aargauischen Volksinitiative
«Zur Schaffung der Möglichkeit der Amts-
enthebung (Amtsenthebungsinitiative)»
- Ja zur Änderung des Steuergesetzes (StG)